

Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Im Zusammenhang mit den aktuell steigenden Erdölpreisen sowie den Vorteilen bezüglich Umwelt rücken Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie – dazu gehört auch die Solarenergie – immer stärker in den Vordergrund. Gerade ausserhalb der Bauzonen gibt es hier aber einiges zu beachten.

Bei den Baugesuchen ausserhalb der Bauzonen war in den letzten Monaten eine erhebliche Zunahme von Baugesuchen für thermische (Warmwasser und Heizungsunterstützung) sowie photovoltaische (Stromerzeugung) Solaranlagen zu verzeichnen. Zu dem Boom trugen insbesondere die Einspeisevergütungen bei den Photovoltaikanlagen bei. Seit dem 1. Januar 2008 sind mit Inkrafttreten des Art. 18a RPG aber auch gesetzliche Voraussetzungen für die erleichterte Bewilligung von Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen geschaffen worden. Damit sich die Solaranlagen gestützt auf Art. 3 Abs. 2 RPG in die Landschaft einordnen, gelten im Kanton Zürich verschiedene gestalterische Rahmen-

bedingungen:

- Bei Solaranlagen mit kleinerem Flächenanteil sind die Kollektoren als Band im Traufbereich des Daches anzuordnen.
- Anlagen mit grossem Dachflächenanteil sind unter Einbezug der gesamten Dachfläche als zusammenhängende Fläche zu erstellen.
- Die Solaranlagen sind möglichst flächenbündig mit der Dachhaut einzubauen respektive dürfen das Dach um höchstens zehn Zentimeter überragen.
- Für die Solaranlage und deren Bestandteile dürfen nur nicht reflektierende dunkle Materialien verwendet werden.
- Die Einfassungen der Kollektoren sowie die sichtbaren Armaturen und Leitungen sollen unauffällige Farbtöne haben.

Bei geschützten Bauten oder Bauvorhaben, die sich innerhalb beziehungsweise in der Nähe eines schützenswerten Ortsbildes befinden, gelten separate Anforderungen hinsichtlich Gestaltung. Weiter dürfen keine freistehenden eigenständigen Solaranlagen erstellt werden.

Auf der Website der Abteilung Bauverfahren und Koordination Umweltschutz (BAKU) der Baudirektion (www.baugesuche.zh.ch) ist ein Merkblatt verfügbar, welches sich an Geschwisterinnen und Geschwister richtet, die ausserhalb der Bauzonen thermische und photovoltaische Solaranlagen erstellen möchten. Es enthält die wesentlichen Informationen, die es beim Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit einer Solaranlage zu beachten gilt.

Gemäss Art. 18a Raumplanungsgesetz (RPG) sind in Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.



Kleinflächige Solaranlage im Traufbereich.
Quelle: Baku



Grossflächige Solaranlage über ganzem Dach.
Quelle: Baku

Wie wir uns versorgen

Albert Kuhn
Bauverfahren und
Koordination Umweltschutz
Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 30 38
albert.kuhn@bd.zh.ch
www.baugesuche.zh.ch